

## **Antrag**

**der Abgeordneten Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Christian Kühn (Tübingen), Kordula Schulz-Asche, Özcan Mutlu, Luise Amtsberg, Matthias Gastel, Kai Gehring, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Elisabeth Scharfenberg, Ulle Schauws, Dr. Harald Terpe, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Von Anfang an beteiligen – Partizipationsrechte für Kinder und Jugendliche im demografischen Wandel stärken**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die demografische Entwicklung verändert die gesellschaftliche Zusammensetzung in Deutschland. Kinder und Jugendliche stellen in der alternden Gesellschaft eine quantitativ und relativ zur übrigen Bevölkerung kleiner werdende Gruppe. Um den Ausgleich zwischen den Generationen zu bewahren, ist es zentral, die Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker zu berücksichtigen, sie artikulationsstark zu machen und ihre Mitwirkungs- und Partizipationsmöglichkeiten auszubauen und rechtlich abzusichern. Der Gewährleistung der Rechte von Kindern und Jugendlichen – wie sie die inzwischen 25 Jahre bestehende UN-Kinderrechtskonvention festschreibt – kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. In einer generationengerechten Gesellschaft muss es Kindern und Jugendlichen möglich sein, ihre Interessen auch selbstständig vertreten zu können. Frühe Beteiligung schärft den Sinn fürs Gemeinwohl, stärkt Zusammenhalt und Generationendialog, fördert Integration und Gerechtigkeit. Die Senkung des Wahlalters auf allen politischen Ebenen ist dabei ein wichtiges Element. Gleichzeitig müssen Kinder und Jugendliche dort beteiligt werden, wo sie direkt oder künftig betroffen sind. Mitbestimmung ist ein Menschenrecht – das gilt auch für Kinder und Jugendliche.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen findet häufig in ihrem direkten Lebensumfeld vor Ort statt, hier kristallisieren sich viele ihrer Anliegen: durch die Beteiligung an der Gestaltung und Erneuerung des Wohnumfeldes können sie ihre Anliegen und Ideen einbringen und es kann eine kinder-, jugend- und familienfreundlichere Umgebung entstehen. Demokratische Entscheidungen – egal ob in Kita, Schule, Jugendeinrichtung oder Wohnviertel – in die Kinder und Jugendliche eingebunden sind, haben eine breitere Akzeptanz und werden unter Beteiligung der Betroffenen in der Regel qualitativ besser. Kinder und Jugendliche werden als Expertinnen und Experten in eigener Sache ernst genommen, werden in ihrer Persönlichkeit gestärkt und entwickeln sich zu aktiven Bürgerinnen und Bürgern. Die positiven Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag sind Faktoren, die Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft fördern. Dadurch können Kinder und Jugendliche besser mit

aversiven Reizen umgehen. Kinder aus benachteiligten sozialen Lagen profitieren besonders stark davon, im jungen Alter beteiligt zu werden. Durch frühe Mitbestimmung, kann es ihnen gelingen, die Folgen sozialer Benachteiligung zu kompensieren. Wer in frühen Jahren Partizipations- und Selbstwirksamkeitserfahrungen sammelt, beteiligt und engagiert sich zudem häufig auch im weiteren Lebenslauf.

Partizipation ist häufig vom Wohlwollen und Engagement der verantwortlichen Akteure abhängig. Das führt zu großen Unterschieden hinsichtlich der Formen und der Intensität der Beteiligung. Abhängig vom Beteiligungsgegenstand müssen flächendeckend repräsentative, punktuelle oder projektorientierte Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche mit echten Mitwirkungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dabei ist es insbesondere wichtig, darauf hinzuwirken, dass das Bewusstsein für Beteiligungsmöglichkeiten und Partizipationsrechte bei sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen geschärft wird. Partizipationsangebote sollen niemanden ausschließen, sondern durch adäquate Beteiligungsformen Teilhabe für alle schaffen – unabhängig von Bildungsgrad oder sozialer Herkunft. Darum ist es von zentraler Bedeutung, demokratische Werte und Rechte von klein an vermittelt zu bekommen und erlebbar zu machen: in der Kindertagesstätte, der Schule und Jugendeinrichtung, im Ausbildungsbetrieb oder an der Hochschule.

Die UN-Kinderrechtskonvention und die EU-Grundrechtecharta haben starke Partizipationsrechte formuliert, deren Prinzipien jedoch in Deutschland nicht vollständig umgesetzt sind. Deutschland ist bei den Kinderrechten ein Flickenteppich, der es von dem Zufall des Geburtsortes abhängig macht, wie gut die Rechte eines Kindes gewährleistet sind. Obwohl die UN-Kinderrechtskonvention am 20.11.2014 ihr 25-jähriges Jubiläum feiert, steht die verpflichtende Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in alle sie betreffenden Entscheidungen noch immer aus. Zwar hat das Sozialgesetzbuch VIII Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche „an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe“ (§ 8) festgeschrieben, in vielen Entscheidungs- und Planungsbereichen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wird dies jedoch nicht berücksichtigt.

Auch wenn Partizipation und Mitbestimmung somit bereits in einigen Bereichen rechtlich verankert sind, entsprechen die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen in Deutschland weder den Standards der UN-Kinderrechtskonvention noch der EU-Grundrechtecharta. Es fehlt eine weitergehende rechtsförmige Verankerung mit klaren gesetzlichen Regelungen, eine Evaluation des Standes der Umsetzung bereits vorhandener Vorgaben sowie eine breit angelegte Informationskampagne zur Bekanntmachung der (Partizipations-)Rechte von Kindern und Jugendlichen. So sind die Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung, die im Rahmen des Nationalen Aktionsplans für ein kindergerechtes Deutschland entwickelt wurden, in der Praxis nicht angekommen. Daten über ihre Umsetzung existieren nicht.

Kinder- und Jugendpartizipation soll an allen Orten des Aufwachsens entwickelt und sichergestellt werden. Gegenwärtig ist nicht zu erkennen, dass sich die Bundesregierung des Themas annimmt, geschweige denn an einer kohärenten Strategie zur Realisierung von Beteiligungsrechten und Schaffung von Beteiligungsangeboten arbeitet. Schwarz-Rot hat bislang keine Initiativen ergriffen, um Kinder- und Jugendpartizipation zu stärken. Der Bund muss gemeinsam mit den Ländern und Kommunen eine Beteiligungsoffensive starten und einen Nationalen Aktionsplan zur altersgerechten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickeln, der die in der UN-Kinderrechtskonvention und EU-Grundrechtecharta formulierten Partizipationsrechte flächendeckend und bedarfsgerecht umsetzt. Das 25-jährige Jubiläum der UN-Kinderrechtskonvention ist ein geeigneter Anlass, einen solchen Aktionsplan auf den Weg zu bringen.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Kinderrechte im Grundgesetz klarstellt, Kinder als Träger eigenständiger Rechte definiert und ihre Beteiligungsrechte bei sie betreffenden Angelegenheiten konkretisiert;
2. eine unabhängige Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention einzurichten, die u. a. die Umsetzung des Art. 12 der Konvention überwacht und von der Zivilgesellschaft begleitet wird. Dazu muss die Datenbasis für eine kinderrechtsbasierte Berichterstattung sichergestellt werden;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um das Wahlalter für Bundestags- und Europawahlen auf 16 Jahre zu senken und analog auf die Bundesländer einzuwirken, für Kommunal- und Landtagswahlen das Wählen ab 16 Jahren zu ermöglichen;
4. einen Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung aufzulegen, diesen mit konkreten termingebundenen und messbaren Zielen und Vorgaben zu versehen und folgende Punkte darin aufzunehmen:
  - a) eine Informationskampagne, die Kinder und Jugendliche sowie Eltern und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Schulen über die Rechte und Partizipationsmöglichkeiten sowie über Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen informiert,
  - b) die Umsetzung und Bekanntmachung der im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ entwickelten Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
  - c) Qualifizierungsangebote für die Unterstützung bei der Durchführung von Beteiligungsprozessen, um Kindern und Jugendlichen Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen, mit Hilfe derer sie ihre Interessen in Entscheidungsprozesse einbringen können. Darüber hinaus braucht es eine Absicherung der Vernetzung über die kommunale Ebene hinaus, um einen qualifizierten Austausch über den Bedarf nach Ansprechpersonen, die Jugendbeteiligung organisieren, sicherzustellen,
  - d) die Entwicklung und Bekanntmachung von Programmen, die gezielt sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche ansprechen und sie zur Mitwirkung motivieren,
  - e) die Stärkung der politischen Bildung und Investitionen in nichtformale Bildung durch Sicherung und Weiterentwicklung der Strukturen und Arbeitsfelder der freien Träger der Jugendhilfe auf Bundesebene,
  - f) die Entwicklung eines Konzepts für ein funktionsfähiges Beschwerdemanagementsystem im Rahmen eines evaluierten Modellprojektes. Dies beinhaltet die Schaffung von bedarfsgerechten Ombudsschaften in der Kinder- und Jugendhilfe, die Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen auf kommunaler Ebene und eine nationale Beschwerdestelle für Kinderrechte. Die Aufgabe der nationalen Beschwerdestelle sollte auch die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch innerhalb kommunaler Beschwerdestellen und Ombudsschaften sein. Sie soll in engem Kontakt mit der unabhängigen Monitoringstelle stehen. Über das Modellprojekt ist dem Deutschen Bundestag zu berichten;
5. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Kinder und Jugendliche in Ergänzung zu den Personensorgeberechtigten, zu eigenständigen Leistungsberechtigten im Sozialgesetzbuch VIII macht. Dies ist insbesondere für Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und bei dem Recht

- auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Absatz 3 SBG VIII) relevant;
6. die sich aus der Rücknahme des deutschen Vorbehaltes zu UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 2010 ergebenden Gesetzesanpassungen im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz vorzunehmen, um so die Teilhabemöglichkeiten für begleitete – aber insbesondere auch für unbegleitete – Flüchtlingskinder zu erhöhen;
  7. bei allen Bau- und Wohnumfeldmaßnahmen die Kinder und Jugendliche betreffen, ihr Wohl und kindgerechte Lebensbedingungen als einen Gesichtspunkt zu verankern, der vorrangig zu berücksichtigen ist, und dies im § 1 des Baugesetzbuches zu verankern. In § 4b des Baugesetzbuches sollen kinder- und jugendgerechte Beteiligungsverfahren und Verantwortlichkeiten in der Kommune aufgenommen werden;
  8. die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Bauleitplanung durch eine Präzisierung der Planungsleitlinien und der Festsetzungsmöglichkeiten nach der Baunutzungsverordnung, wie z. B. für Jugendplätze und Naturerfahrungsräume, zu stärken;
  9. die Kinder- und Jugendbeteiligung in der Regionalentwicklung, im Rahmen der Ausgestaltung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie in allen Programmen des Bundes für Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung, insbesondere in der Städtebauförderung, vorzusehen und zu fördern;
  10. „Jugendverbände“ in die Aufzählung der relevanten Akteurinnen und Akteure bei der Erarbeitung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILEKs) in den Rahmenplan der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aufzunehmen;
  11. auf die Bundesländer einzuwirken,
    - a) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Belangen nach dem Vorbild der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins festzuschreiben. Dazu gehören auch altersangemessene Verfahren;
    - b) ein Verbandsklagerecht für anerkannte Kinder- und Jugendverbände einzuführen, mit deren Hilfe die Verbände die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Kommune einfordern können;
    - c) Beteiligung zum tragenden Leitprinzip aller Bildungseinrichtungen zu erheben. Das umfasst:
      - verbindliche Demokratie- und Teilhabekonzepte für Kindertagesstätten in den Kindertagesstättengesetzen, wie sie auch für die Vergabe von Betriebserlaubnissen im Bundeskinderschutzgesetz vorgesehen sind, die Förderung von flächendeckenden Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte sowie von Modellprojekten wie die „Kinderstube der Demokratie“;
      - Demokratisierung der Schulkultur. Hierzu gehört es Vielfalt als Wert zu erfahren und anzuerkennen. Darüber hinaus müssen Lernen durch Engagement, Probewahlen an Schulen (parallel zu Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen), selbstverantwortete Lernzeiten in Ganztagschulen und der Einbezug außerschulischer Akteure in den Schulalltag stärker gefördert werden. Bundesprogramme wie „Lernen vor Ort“ müssen wieder aufgegriffen und Bildungslandschaften darüber zu Beteiligungslandschaften weiterentwickelt werden;
      - Stärkung der SchülerInnenvertretungen, indem Ressourcen zur Verfügung gestellt und Mitspracherechtsnormen verbrieft werden;

- stärkere Berücksichtigung politischer Bildung und Partizipation im Rahmenlehrplan.

Berlin, den 11. November 2014

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Kinder und Jugendliche sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaft. Die grüne Bundestagsfraktion hat daher bereits in der vergangenen Legislatur einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Kinderrechte im Grundgesetz vorgelegt (Bundestagsdrucksache 17/11650), der klarstellt, dass Kinder ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Schutz vor Gefährdungen für ihr Wohl haben. Bei allen Planungen und Entscheidungen, die ihre Rechte berühren, muss ihr Wohl besonders berücksichtigt werden. Ebenso müssen Kinder dann immer auch selbst beteiligt werden.

Kinder und Jugendliche können und wollen ihre Gegenwart und Zukunft entscheidend mitgestalten. Die Studie „Kinder- und Jugendpartizipation in Deutschland“ von 2005 kommt zu dem Ergebnis: „Um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland ist es (noch) nicht gut bestellt.“ Daran hat sich leider bis heute kaum etwas geändert. Zusätzlich führt die demografische Entwicklung in Deutschland dazu, dass Kinder und Jugendliche als gesellschaftliche Gruppe absolut und relativ kleiner werden. Umso wichtiger ist es, ihnen echte Mitwirkungsmöglichkeiten möglichst früh vertraut zu machen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Die Vereinten Nationen haben in der UN-Kinderrechtskonvention die Rechte von Minderjährigen auf Schutz, Förderung und Partizipation verbrieft. Die UN-Kinderrechtskonvention ist trotz der vielen Erfolge, die durch sie erzielt wurden, auch nach ihrem nun 25-jährigen Bestehen in Deutschland nicht vollständig umgesetzt. Anfang 2010 hatte die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung beschlossen, ihre – primär aufenthalts- und asylverfahrensrechtliche Aspekte betreffende – Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen. Dies war ein richtiger, aber auch ein überfälliger Schritt. Die Bundesregierung lehnt es aber bis heute ab, die sich aus dieser Rücknahme des deutschen Vorbehalts ergebenden bundesrechtlichen Konsequenzen zu ziehen, und diese Rücknahme auch durch Gesetzesanpassungen insbesondere im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz nachzuvollziehen (vgl. BT-Drs. 17/2138). Dabei widerspricht das geltende Recht in wichtigen Punkten der UN-Kinderrechtskonvention. Bis heute ermöglichen es diese Gesetze z. B. die Einreise von Flüchtlingskindern zu verhindern oder ihre Bildungsmöglichkeiten bzw. den Zugang zur Gesundheitsversorgung einzuschränken. Um die Teilhaberechte der in Deutschland lebenden Kinder und Jugendliche zu verbessern, müssen daher die gesetzlichen Vorschriften geändert werden, damit die sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ergebenden Rechte nicht mehr eingeschränkt sind.

Eine unabhängige Monitoringstelle, wie sie für die meisten völkerrechtlichen Abkommen bereits üblich ist, muss künftig die Umsetzung der UN-Kinderrechte überwachen und konstruktiv-kritisch kommentieren. Dies hat auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen concluding observations wiederholt von Deutschland gefordert. Eine Beteiligungsoffensive von Bund und Ländern im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vorantreiben, begleiten und evaluieren.

Partizipation braucht verbindliche Qualitätsstandards. Darum müssen die bereits im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein Kindgerechtes Deutschland 2005–2010“ entwickelten Qualitätskriterien bekannt gemacht und angewendet werden: Projekte, Programme und Verfahren müssen jungen Menschen tatsächliche Entscheidungsbefugnisse garantieren, sie müssen transparent und nachhaltig sein, möglichst mit eigenen Ressourcen und mit zeitnahen Rückkopplungsprozessen verbunden sein.

Jugendliche sind Trägerinnen und Träger eigener demokratischer Grundrechte, die gewährleistet und deren tatsächliche Umsetzung gefördert werden müssen. Der nachhaltigste und elementarste Weg zu einer stärkeren Partizipation und zu einer breiteren politischen Teilhabe in einer Demokratie ist das Wahlrecht. Auch dazu hat die grüne Bundestagsfraktion bereits mehrere Gesetzentwürfe vorgelegt (Bundestagsdrucksachen 17/13257, 17/13238). Ein frühes Wahlrecht ist ein klares Signal unserer Gesellschaft an die junge Generation, dass sie von zentralen politischen Zukunftsentscheidungen nicht weiterhin ausgeschlossen wird. Eine Reihe von Bundesländern (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein) haben bereits die Konsequenzen gezogen und in ihren Wahlgesetzen die Beteiligung von Jugendlichen bei Landtagswahlen ab Vollendung des 16. Lebensjahres ermöglicht.

Im Sinne der Generationengerechtigkeit muss dafür gesorgt werden, dass auch die nachwachsenden Generationen noch die politischen Gestaltungsspielräume haben werden, um ihre Umwelt zu gestalten. Dazu ist das Erlernen und Praktizieren von Partizipation unerlässlich. Mit der Herabsetzung des Wahlalters wird den Jugendlichen Vertrauen in ihr Urteilsvermögen und ihre politische Willensbildung zugestanden und sie in ihrer Beteiligung gestärkt und ermutigt.

Demokratie muss gelebt, um gelernt und gelernt, um gelebt zu werden. Deshalb ist es so wichtig, Kindertagesstätten und Schulen als Orte der Gemeinschaft, miteinander zu gestalten. Eine Gesellschaft der mündigen Bürgerinnen und Bürger setzt mündige Kinder und Jugendliche voraus. Die Erziehung und Bildung zur Mündigkeit ist deshalb eine zentrale Aufgabe von Bildungsinstitutionen. Mitsprache fördert Teilhabe und Identifikation. Sie stärkt die Eigenverantwortung, das Selbstbewusstsein und das soziale Miteinander. Wirkungsvolle Beteiligungsmöglichkeiten müssen deshalb in allen Kindertagesstätten und Schulen geschaffen werden. Vor allem auch deshalb, weil sie die Chance haben, alle Kinder und Jugendliche zu erreichen und für Demokratie zu gewinnen – unabhängig von ihrer Herkunft und den ökonomischen Möglichkeiten ihrer Eltern. Die Förderung von Demokratie-Lernen ist deshalb eine der zentralen Aufgaben hinsichtlich der Weiterentwicklung unseres Bildungssystems.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung des Gemeinwesens kann zu einer kinder-, jugend- und familienfreundlicheren Umgebung führen. Mehr Partizipation stärkt außerdem die Verbundenheit und Identifikation junger Menschen mit ihrem Wohnort. Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention muss deshalb auch im Baugesetzbuch ihren Niederschlag finden. So ist gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere bei Abwägungsentscheidungen im Planungsrecht von Bedeutung. Daher sollten die Planungsleitlinien in § 1 Absatz 5 BauGB um die Formulierung „sowie für kindgerechte Lebensbedingungen zu sorgen“ erweitert werden. In Absatz 6 ist eine Formulierung in Anlehnung an Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention zu ergänzen. Bei den Festsetzungsmöglichkeiten der Bebauungspläne reicht die undifferenzierte Kategorie „Spielplätze“ nicht aus. Es fehlt die explizite Nennung von Kinderspielplätzen und Jugendplätzen. Auch Naturerfahrungsräume, also Grünflächen im besiedelten Bereich, auf denen sich Natur frei entwickeln kann und die sich als „wilde“ Spielräume für Kinder und Jugendliche eignen, fehlen im Gesetzbuch. Eine entsprechende Erweiterung des § 9 Absatz 1 Nummer 15 würde Rechtsunsicherheiten vorbeugen. Darüber hinaus müsste eine solche Änderung auch in der Planzeichenverordnung nachvollzogen werden.

Kinder und Jugendliche sind intensive Nutzer ihrer Städte und Gemeinden. Sie sind von vielen Planungen und Bauvorhaben direkt betroffen. Die üblichen Informationsverfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung wie zum Beispiel die Möglichkeit der Einsichtnahme in Planungsunterlagen, die Auslage in Schaukästen oder Veröffentlichungen im Amtsblatt werden Minderjährigen jedoch nicht gerecht. Bebauungspläne müssen der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen und den sozialen Bedürfnissen von jungen Menschen gerecht werden. Soll die Planung diesem Anspruch gerecht werden, muss sie altersgerechte Information und Partizipationsangebote unterbreiten. Besonders auf dem Land, ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels Jugendbeteiligung ein entscheidender Faktor, der stabile Regionen von schrumpfenden unterscheidet. Kinder und Jugendliche müssen daher strukturell und frühzeitig in die Regionalentwicklung einbezogen werden. Projekte lokaler Aktionsgruppen (LAGs) im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) widmen sich häufig auch der Lebenswelt Jugendlicher und der Jugendbeteiligung auf dem Land. Nur in wenigen LAGs sind Jugendliche jedoch selbst an der Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Projekte zur Regionalentwicklung beteiligt. Die nationale Umsetzung des ELER-Fonds liegt in den Händen der Bundesregierung, die mehr strukturelle Jugendbeteiligung in der Partnerschaftvereinbarung

festsetzen und so Kindern und Jugendlichen das Werkzeug in die Hand geben kann, selbst ihre Zukunft und die ihrer Umgebung mitzugestalten.

Auch innerhalb des Rahmenplans der nationalen „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die auch zur Ko-Finanzierung von ELER-Maßnahmen herangezogen wird, muss sich diese strukturelle Jugendbeteiligung widerspiegeln, indem „Jugendverbände“ in die Aufzählung der relevanten Akteurinnen und Akteure bei der Erarbeitung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILEKs) in den Rahmenplan aufgenommen werden. Zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen kann die Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins als Vorbild dienen. Nach § 47f (1) „muss [die Gemeinde] bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise beteiligen.“ Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Beteiligungspflicht konkret darzustellen, um größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe zu erreichen. Möglich wäre dieses beispielsweise durch die Aufnahme von Regelbeispielen in den Gesetzestext. Ein Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Schleswig-Holstein vom 23.09.2008 zum § 47f GO hat hier eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Das gilt auch für die Frage eines möglichen Individualrechtsschutzes in Bezug auf die Beteiligungsrechte.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und den Jugendamtsverwaltungen sind Ombudsschaften wichtige Instrumente zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Ombudsschaft dient dem Ziel, strukturelle Machthierarchien und -asymmetrien auszugleichen und eine gerechte Einigung bei Streitfragen zu erreichen. Gerade in der Kinder- und Jugendhilfe besteht zwischen Fachkräften und Klienten oft ein solches strukturelles Ungleichgewicht. Aufbauend auf den guten Erfahrungen bereits bestehender ombudsschaftlicher Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe, die in den letzten Jahren entstanden sind, sollen flächendeckend weitere Initiativen etabliert werden, um so Kindern und ihren Familien die Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern. Da Ombudsschaften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund ihres spezifischen Charakters nicht in der Lage sind, das breite Feld möglicher Beschwerden aus anderen (Rechts-)Bereichen abzudecken, umfasst ein umfassendes Beschwerdemanagementsystem daneben auch kommunale und nationale Beschwerdestellen zu denen Kinder und Jugendliche unmittelbar Zugang haben.

